



Kopie

Zug, 24. Oktober 2012

Gemeindewesen

Strassenpläne Kantonsstrasse P, Sihlbrugg - Neuheim - Edlibach (Teilstrecke 1 bis 4)

Gemeinde Neuheim

Die Baudirektion,

gestützt auf § 7 Bst. c der Delegationsverordnung vom 23. November 1999 (BGS 153.3),

beschliesst:

1. Die Strassenpläne Kantonsstrasse P, Sihlbrugg - Neuheim - Edlibach (Teilstrecke 1 bis 4), Pläne-Nr. P/22-541A, -542A, -543A und -544A, jeweils vom 31. Mai 2010, geändert am 9. September 2011, werden beschlossen.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 20 Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.
3. Mitteilung eingeschrieben an: *Neuheim*
– Gemeinderat Neuheim, 6345 ~~Zug~~ (2 Ex., 2 Pläne)
4. Kopie an:
 - Baudirektion
 - Amt für Raumplanung (1 Plan)
 - Tiefbauamt, Abteilung Verkehrstechnik und Baupolizei (1 Plan)
 - ~~Tiefbauamt, Sekretariat~~ (1 Plan)
 - Geozug Ingenieure AG, Obermühle 8, 6340 Baar

Baudirektion

Heinz Tännler
Regierungsrat

A.1. Die Sihlbruggstrasse (Kantonsstrasse P) im Bereich vom Knoten Sihlbrugg bis zur Sand AG Neuheim stellt mit einer Länge von ca. 1.8 km den ersten Teilabschnitt der ca. 5.1 km langen Verbindung zwischen Sihlbrugg, Neuheim und Edlibach dar.

A.2. Der Belag der Kantonsstrasse P ist teilweise in einem schlechten Zustand. Mit der Sanierung soll aufgrund des grossen Anteils an Schwerverkehr gleichzeitig die Situation für den Langsamverkehr verbessert werden, indem die Strasse örtlich verbreitert wird.

B. Der Gemeinderat Neuheim hat mit Schreiben vom 19. Oktober 2009 mitgeteilt, dass er keine Einwände gegen die Sanierung sowie gegen die Strassenpläne hat.

C. Die Strassenpläne (Teilstrecke 1 bis 4) wurden am 11. und 18. November 2011 gemäss § 38 PBG im Amtsblatt publiziert und vom 11. November bis 12. Dezember 2011 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

D. Die Strassenpläne sind rechtmässig, so dass sie vorbehaltlos beschlossen werden können.